**Muster einer Geschäfts-Ordnung für die Einrichtung einer Vermittlungs-Stelle**

**Präambel**

Diese Geschäfts-Ordnung regelt gemäß § 11 Abs. 3 S. 5 DWMV das Verfahren vor der Vermittlungs-Stelle.

Die Vermittlungs-Stelle wird vereinbart zwischen diesen Parteien:

* der Geschäftsleitung der Werkstatt oder dem Werkstattverbund „XY“
* dem Werkstatt-Rat oder dem Gesamt-Werkstatt-Rat „XY“
* der Frauen-Beauftragten der Werkstatt „XY“ und ihrer Stellvertreterin / ihren Stellvertreterinnen.

**Zusammensetzung und Aufgaben**

§ 1 Zusammensetzung der Vermittlungs-Stelle

(1) Die Vermittlungs-Stelle besteht aus:

Ein\*e Vorsitzende\*r

Zwei Beisitzer\*innen

(2) Die /der Vorsitzende ist unparteiisch und in Werkstatt-Angelegenheiten erfahren.
Sie / Er muss Mitglied einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist

(3) Der /die Vorsitzende wird von Werkstatt-Rat und Werkstatt einvernehmlich benannt.

Kommt eine Einigung nicht zustande, schlägt die Werkstatt und der Werkstatt-Rat je eine Person vor. Das Los entscheidet, welche Person Vorsitzende\*r wird.

(4) Als Beisitzer\*in ernennen der Werkstatt-Rat und die Werkstatt jeweils eine Person. Sie vertritt die jeweiligen Interessen.

 Werkstatt-Rat und Werkstatt ernennen auch jeweils eine Vertretungs-Person für den Fall, dass die ernannten Beisitzer\*innen verhindert sind.

(5) Die Ernennung des oder Vorsitzenden sowie der Beisitzer\*innen und den Vertretungspersonen gilt für Zeitraum.

(6) Die Mitglieder der Vermittlungs-Stelle dürfen in ihrer Tätigkeit nicht gestört oder behindert werden.

Die Mitglieder der Vermittlungs-Stelle dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

§ 2 Aufgaben der Vermittlungs-Stelle

Die Vermittlungs-Stelle ist zuständig für Streitigkeiten zwischen der Werkstatt und dem Werkstatt-Rat gem. der DWMV in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere in Angelegenheiten

1. der Mitbestimmung des Werkstatt-Rates nach § 8 DWMV,
2. der Mitwirkung des Werkstatt-Rates nach § 10 DWMV,
3. der Rechte und Pflichten des Werkstatt-Rates nach § 12-14 DWMV (Unterrichtungsrecht des Werkstatt-Rates, Zusammenarbeit, Werkstattversammlung)
4. sowie in Angelegenheiten der Freistellung nach § 44 Abs. 1-3 DWMV.

Die Vermittlungs-Stelle ist auch zuständig für Streitigkeiten zwischen der Werkstatt und der Frauen-Beauftragten in ihren Angelegenheiten nach § 49 Abs. 1-5 DWMV und in Streitigkeiten über die Regelungen für die Frauen-Beauftragte und die Stell-Vertretung nach § 49 Abs. 6 DWMV.

**Verfahren**

§ 3 Anrufung der Vermittlungs-Stelle

(1) Jede Partei (Werkstatt, Werkstatt-Rat, Frauen-Beauftragte) kann die Vermittlungs-Stelle anrufen.

(2) Die Vermittlungs-Stelle kann angerufen werden, wenn eine Partei in einer streitigen Verhandlung keine Chance auf eine Einigung mehr sieht.

(3) Die Vermittlungs-Stelle kann mündlich, schriftlich und über E-Mail kontaktiert werden.

§ 4 Einberufung des Vermittlungs-Verfahrens

(1) Die Vermittlungs-Stelle wird unverzüglich tätig.

(2) Hierzu versendet der/ die Vorsitzende die Einladungen zur mündlichen Anhörung nach § 11 Abs. 3 S. 1 DWMV. Der Termin soll mit den Parteien unverzüglich abgestimmt werden.

(3) Die erste Anhörung soll spätestens Zeitraum nach Anrufung stattfinden.

 (4) Die Vermittlungs-Stelle hat den Antrag abzuweisen, wenn sie offensichtlich nicht zuständig ist.

§ 5 Mündliche Anhörung

(1) Die Anhörung soll in den Räumen der Werkstatt stattfinden. Ein anderer Ort kann einvernehmlich bestimmt werden.

(2) Beide Parteien sollen an der Verhandlung teilnehmen.

(3) Die Anhörung ist für alle Personen in der Werkstatt öffentlich. Auf Wunsch einer Partei im Vermittlungs-Verfahren kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(4) Bei Angelegenheiten, die eine\*n Werkstattbeschäftigte\*n persönlich oder die betrieblichen Geheimnisse betreffen, dürfen nur die Mitglieder der Vermittlungs-Stelle und die Parteien teilnehmen.

(5) Über die Hinzuziehung von Sachverständigen und sonstigen Personen entscheidet die Vermittlungs-Stelle mit Mehrheit.

(6) Auf Verlangen einer Partei ist über die Anhörung ein Protokoll zu führen.

(7) Die Anhörung kann im Ausnahmefall auch als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden. Abstimmungen finden dann namentlich statt.

**Beschluss der Vermittlungs-Stelle**

§ 6 Beschluss der Vermittlungs-Stelle

(1) Die Vermittlungs-Stelle beschließt innerhalb von zwölf Kalendertagen nach der Anhörung einen Einigungsvorschlag.

(2) Bei der Beratung sind nur der/die Vorsitzende und die Beisitzer\*innen anwesend. Sie findet mündlich statt.

(3) Die Vermittlungs-Stelle beschließt mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Eine Beratung als Telefon- oder Videokonferenz anstelle einer Präsenz-Beratung ist ausnahmsweise und mit namentlicher Abstimmung zulässig.

(4) Der Beschluss für einen Einigungsvorschlag wird schriftlich niedergelegt und von der/dem Vorsitzenden unterschrieben.

(5) Der Beschluss wird den beteiligten Parteien unverzüglich bekannt gemacht.

§ 7 Weiteres Verfahren

(1) Der Einigungsvorschlag der Vermittlungs-Stelle ersetzt nicht die Entscheidung der Werkstatt.

(2) Die Werkstatt hat unter Berücksichtigung des Einigungsvorschlages endgültig zu entscheiden.

(3) Bis dahin ist die Durchführung der Maßnahme auszusetzen.

(4) Fasst die Vermittlungs-Stelle innerhalb von12 Kalendertagen nach der Anhörung keinen Beschluss für einen Einigungs-Vorschlag, gilt die Entscheidung der Werkstatt.

**Kosten der Vermittlungs-Stelle**

§ 8 Vergütung der Mitglieder der Vermittlungs-Stelle

(1) Der/die Vorsitzende nimmt seine/ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Eine Vergütung nach Abs. 4 ist zulässig.

(2) Die Beisitzer\*innen nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Eine Vergütung nach Abs. 4 ist zulässig.

(3) Beisitzer\*innen, die der Werkstatt angehören, erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung; sie sind unter Fortzahlung ihres Entgelts für die Tätigkeit in der Vermittlungs-Stelle freizustellen.

(4) Es kann eine Vereinbarung über eine Vergütung der Mitglieder der Vermittlungs-Stelle, die der Werkstatt nicht angehören, geschlossen werden.

§ 9 Kosten des Verfahrens

(1) Die Kosten der Vermittlungs-Stelle trägt die Werkstatt.

(2) Die Werkstatt stellt geeignete Räumlichkeiten und die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung.

(3) Die Werkstatt übernimmt die notwendigen Kosten für die Hinzuziehung von Sachverständigen und sonstigen Personen sowie die Kosten nach § 8.

**Schlussvorschriften**

§ 10 Verschwiegenheit

Die Beteiligten sind verpflichtet, über die während des Verfahrens bekannt gewordenen persönlichen Verhältnisse und Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

Die Beteiligten sind verpflichtet, über die während des Verfahrens als geheimhaltungs-bedürftig bezeichneten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren.

§ 11 Geltung anderer Rechtsvorschriften

Anderweitige rechtliche Regelungen bleiben durch die vorliegend vereinbarten Verfahrensregeln unberührt.

In Fällen des § 8 DWMV müssen Streitigkeiten zunächst vor die Vermittlungs-Stelle gebracht werden. Bei anderen Streitigkeiten bleibt der Rechtsweg zu den Kirchengerichten unberührt.

§ 12 Änderungen der Geschäfts-Ordnung

(1) Die Geschäfts-Ordnung kann nur durch gemeinsamen Beschluss von Werkstatt, Werkstatt-Rat und Frauen-Beauftragter geändert werden. Die Änderung muss schriftlich erfolgen.

(2) Sobald sich gesetzliche Bestimmungen ändern, ist die Geschäfts-Ordnung anzupassen. Anderenfalls gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die Geschäfts-Ordnung kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Solange keine neue Geschäfts-Ordnung vereinbart wurde, bleibt die gekündigte Fassung gültig.

§ 13 In Kraft treten

Diese Geschäfts-Ordnung gilt mit Beschluss der Werkstatt, des Werkstatt-Rates und der Frauen-Beauftragten der Werkstatt „XY“am XX.YY.20XY für alle Verfahren der Vermittlungs-Stelle nach den Regelungen der DWMV.

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Ort, Datum |  | Ort, Datum |  | Ort, Datum |
|  |  |  |  |  |
| UnterschriftWerkstatt-Rat |  | UnterschriftWerkstatt |  | UnterschriftFrauen-Beauftragte |